

Johannes Petersen

Fritz-Reuter-Weg 4  
24960 Glücksburg (Ostsee)  
Tel. 04631 8571  
Fax. 04631 3481  
E-Mail: [Petersen-Gluecksburg@t-online.de](mailto:Petersen-Gluecksburg@t-online.de)

12. Januar 2011

An den  
Innen- und Rechtsausschuss

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1752**

### **Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein**

Politische Grundsatzentscheidungen, worum es sich bei der Festlegung des Wahlsystems für den schleswig-holsteinischen Landtag ohne Zweifel handelt, dürfen nicht nach parteipolitischen Erwägungen getroffen werden. Die Vergangenheit hat immer wieder gezeigt, daß solche Kriterien bei Grundsatzfragen in der Regel zu unzweckmäßigen oder wenig dauerhaften Ergebnissen geführt haben. Kurz- oder mittelfristige Vorteile für eine Partei gerieten oft später für sie selbst zum Nachteil. Zahlreiche Beispiele ließen sich dafür anführen. Politische Weichenstellungen für unser Land, die langfristig Bestand haben sollen, müssen daher frei von jedwedem Kalkül für parteipolitische Zwecke getroffen werden, auch dann, wenn sie vermeintlich für das eigene Lager kurzfristig von Vorteil sein könnten. Im konkreten Fall geht es also darum, ein Wahlsystem zu verabschieden, das auch noch in 30 Jahren Bestand haben kann.

Das seit langem aus gutem Grunde angestrebte Ziel der Verkleinerung des Landtages auf maximal 69 Abgeordnete darf bei allen Maßnahmen auf keinen Fall aus dem Auge verloren werden. Es ist allgemein festzustellen, daß unsere Parlamente und kommunalen Vertretungskörperschaften zu groß sind. Zwar stellt das Verfassungsgericht zu recht fest, daß ein größeres Gremium nicht per se arbeitsunfähig ist, umgekehrt gilt aber auch, daß kleinere Gremien durchaus effektiver arbeiten können. Große Vertretungen sind den Bürgern angesichts äußerst knapper öffentlicher Kassen nicht mehr zu vermitteln. Es sollte deshalb das Ziel des Landtages sein, das neue Wahlgesetz so zu fassen, daß eine Überschreitung der Zahl 69 möglichst vermieden wird.

Bei den vorliegenden Gesetzesvorlagen fällt auf, daß eine grundsätzliche Neuerung im Wahlsystem von keiner Seite verfolgt wird. Stattdessen beschränken sich die Vorschläge von CDU, FDP und SPD darauf, die Verfassung und das bestehende Gesetz so zu ändern, daß beide nicht mehr in Widerspruch zueinander geraten können. Mit der Streichung der Zahl 69 aus der Verfassung hätte man sogar das bestehende Gesetz unangetastet lassen können. Lediglich Grüne und SSW belassen die Obergrenze in der Verfassung und versuchen, durch größere Änderungen im Gesetz ihre

Einhaltung auch zu gewährleisten. Allen haftet aber der Mangel an, daß sich eine strikte Begrenzung der Abgeordnetenzahl mit dem gegenwärtigen Wahlsystem nicht erreichen läßt. Hierzu wäre es erforderlich, die Mehrheitswahl (absolut oder relativ), die reine Verhältniswahl oder das vom Verfassungsgericht auch erwähnte Grabenwahlsystem einzuführen. Die bewährte Verhältniswahl mit Elementen der Mehrheitswahl, wie sie in Deutschland sowohl im Bund als auch in den Ländern üblich ist, wird immer zu unterschiedlichen Parlamentsgrößen führen. Wer sich davon nicht verabschieden will, muß diese Nachteile in Kauf nehmen.

Die Reduzierung der Anzahl der Wahlkreise ist **ein** Mittel, um dem angestrebten Ziel näherzukommen. Nicht aus parteipolitischen, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen sollte man es jedoch angesichts der Struktur unseres Landes bei möglichst vielen Wahlkreisen belassen. Dabei ist auch eine größere Abweichung der Wahlkreisgrößen in Kauf zu nehmen. In dem Zusammenhang sei erwähnt, daß das Verfassungsgericht von Baden-Württemberg in einem Urteil vom 26.7.2007 zur dortigen Landtagswahl eine Abweichung der Wahlkreisgrößen von bis zu 25% für verfassungsgemäß erachtet hat (*„Bei der Einteilung der Wahlkreise sind Abweichungen von der durchschnittlichen Größe eines Wahlkreises verfassungsrechtlich zulässig. Orientiert sich der Gesetzgeber bei der Wahlkreiseinteilung hinsichtlich der Abweichungen grundsätzlich an einer Toleranzgrenze von 25 v.H., kann dies verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden.“*) Ich stimme dem Schleswig-Holsteinischen Verfassungsgericht nicht zu, wenn es auf S. 74 der Urteilsbegründung feststellt, daß der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein ein einheitliches Wahlgebiet vorfindet. Die Struktur des Landes ist sowohl nach ihrer Wirtschaftskraft als auch nach der Bevölkerungsdichte sehr unterschiedlich. Der Landesteil Schleswig würde bei einer kleinen Zahl von Wahlkreisen und dem Verbot einer größeren Abweichung von der Regelgröße hinsichtlich seiner Repräsentanz im Landtag nur noch eine untergeordnete Rolle spielen, weil dann nicht mehr gewährleistet werden könnte, daß eine annehmbare Zahl von Abgeordneten aus dieser Region in den Landtag ziehen könnte. Das würde seiner geschichtlichen und kulturellen Bedeutung nicht mehr gerecht. Man kann nicht darauf vertrauen, daß die Parteien das Regionalprinzip bei der Aufstellung ihrer Listenkandidaten ausreichend berücksichtigen. Hier gelten andere Gesetze, die dem Einfluß des Bürgers entzogen sind. Bei allen Bemühungen, das Gewicht der einzelnen Stimme im Sinne einer gleichen Wahl auch gleich ausfallen zu lassen, dürfen dennoch die Interessen der bevölkerungsschwächeren Landesteile nicht vernachlässigt werden. Nur eine größere Zahl von Wahlkreisen kann eine regional ausgewogene Repräsentanz wirklich gewährleisten.

Das Gericht hat neben der Anzahl der Wahlkreise und der Abweichung der Bevölkerungszahl der Wahlkreise von bis zu 25% auch das Zweistimmenwahlrecht als Ursache für die hohe Zahl der Überhangmandate genannt. Es weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, das Zweistimmenwahlrecht abzuschaffen und das Einstimmenwahlrecht wieder einzuführen. Bedauerlicherweise greift keine Fraktion diesen Vorschlag auf. Es darf darauf hingewiesen werden, daß das Zweistimmenwahlrecht seinerzeit gegen den ausdrücklichen Willen des SSW eingeführt wurde. Seine Abschaffung

zugunsten des Einstimmenwahlrechts wäre daher keineswegs gegen die Interessen der dänischen Minderheit gerichtet, könnte aber dazu beitragen, „das Überhangmandate fördernde Stimmensplitting“ zu beenden.

Die in der Gesetzesvorlage der SPD vorgesehene Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ist abzulehnen. Die Erfahrungen aus den Kommunal- und Bürgermeisterwahlen haben gezeigt, daß das Interesse dieser Altersgruppe an der Teilnahme an der Wahl sehr gering ist. Wenn man mit jungen Leuten dieses Alters spricht, hört man immer wieder, daß sie sich für die Wahl noch zu jung und überfordert fühlen. Ich erinnere mich genau an ein Gespräch mit Jugendlichen, die an einem Projekt „Jugend im Kreistag“ teilgenommen hatten. Selbst diese, die speziell dafür ausgewählt waren und schon ein gewisses Interesse für Politik mitbrachten, betrachteten die Einführung der Wahlberechtigung mit 16 bei Kommunalwahlen als falsch. Die Wahlbeteiligung dieser Altersgruppe bei den letzten Wahlen ist der beste Beweis für diese Feststellung. Wenn junge Menschen mit erst 18 volljährig werden und die volle Verantwortung für sich übernehmen können, dann sollten sie für die Gemeinschaft erst recht keine Verantwortung übernehmen dürfen, solange sie noch nicht volljährig sind.

